

SATZUNG

der

Heidelberger Jägervereinigung e.V.

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Heidelberger Jägervereinigung im Landesjagdverband Baden – Württemberg e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 268 bei dem Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Baden – Württemberg, der Mitglied der Dachorganisation Deutscher Jagdschutzverband e.V. ist.

**§ 2
Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist die Förderung, Erhaltung, Pflege und Schutz der freilebenden heimischen Tier – und Pflanzenwelt sowie Sicherung ihrer Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagdrechtes, der Landeskultur und des Umwelt – und Tierschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Mittel des Vereines dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereines wird verwirklicht durch:

- a) Zusammenarbeit mit den örtlichen Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Falknerei, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes.
- b) Pflege und Förderung aller Zweige des deutschen Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtumes, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit.
- c) Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden.
- d) Sachkundige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für die Aufgaben, Anliegen und Ziele der Jägerschaft zu wecken.
- e) Vertretung der Mitglieder im Rahmen dieser Satzung gegenüber Staat, Verbänden und Gesellschaft.
- f) Förderung von Führung, Abrichtung und Zucht von Jagdgebrauchshunden.

- g) Förderung des Jagdhornblasens.
- h) Förderung des jagdlichen Schießens einschließlich der Unterhaltung von Schießständen.
- i) Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Jungjäger nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- j) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Arbeiten und Regelungen für den Natur- und Jagdschutz.
- k) Förderung der Ziele des Landesjagdverbandes und des Jagdgebrauchshundverbandes.

§ 3 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Hegeringe
- d) der Vorstand

§ 4 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Kreisjägermeister
- den zwei stellvertretenden Kreisjägermeistern
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
und
- den Hegeringleitern

§ 5 Aufgaben des Kreisjägermeisters

Der Kreisjägermeister und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten jeder allein die Interessen des Vereines nach außen.

Der Kreisjägermeister bestimmt die Richtlinien, nach denen der Verein seine Aufgaben und Zwecke zu erfüllen hat.

Die zwei stellvertretenden Kreisjägermeister unterstützen den Kreisjägermeister in seinen Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Der Kreisjägermeister führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bei den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes.

Ihm steht das Hausrecht zu.

Der Kreisjägermeister hat jeweils rechtzeitig vorher, mit einer Frist von acht Werktagen, eine Tagesordnung zu erstellen und den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal pro Halbjahr einzuberufen.

§ 6**Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand erledigt aufgrund der Satzung und der Ordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Vereines, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Der Kreisjägermeister, die zwei stellvertretenden Kreisjägermeister, der Schatzmeister und der Schriftführer werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Hegeringleiter werden durch die jeweilige Hegeringversammlung gewählt.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisjägermeisters. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es finden nur offene Abstimmungen statt. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich. Einzelnen Mitgliedern kann die Teilnahme gestattet werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten hiervon bis zur nächsten Vorstandssitzung eine Kopie.

Der geschäftsführende Vorstand beruft oder entlässt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beisitzer, denen jeweils ein bestimmtes Aufgabengebiet zuzuweisen ist. Dies gilt auch für den Leiter der Geschäftsstelle. Diese unterstehen der Weisungsbefugnis des Kreisjägermeisters.

Die Beisitzer haben auf den Versammlungen des Vorstandes nur beratende Stimme.

Beisitzer sind z.B. :

- Obmann für Jugendarbeit
- Pressewart
- Obmann für Hundewesen
- Obmann für Schießwesen
- Obmann für Naturschutz und Umweltschutz
- Obmann für jagdliches Brauchtum und Jagdhornblasen
- Obmann für Niederwild
- Obmann für Schalenwild und Rauhfußhühner
- Obmann für Biotoppege

Den Beisitzern kann durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im Einzelfall ein Stimmrecht zugestanden werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes endet mit der Neuwahl durch die Hauptversammlung.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt, wenn nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, die Wahl eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand für den Rest der Amtszeit. Das kommissarische Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat der

Hauptversammlung Rechenschaft zu geben. Erforderlichenfalls ist baldigst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Tätigkeit der Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand und der Beisitzer ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen und Reisekosten können erstattet werden.

§ 7 Die Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Vereinsmitglieder und das oberste Organ des Vereins.
- b) Aufgaben der Hauptversammlung sind:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Schatzmeisters und des jährlichen Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - Wahl und Entlastung des Kreisjägermeisters, der zwei stellvertretenden Kreisjägermeister, des Schatzmeisters und des Schriftführers.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils vier Jahre.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl von Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden – Württemberg e.V. für jeweils vier Jahre.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
- c) Die Hauptversammlung ist einmal im Geschäftsjahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter vorheriger Mitteilung der Tagesordnung durch den Kreisjägermeister schriftlich einzuberufen.

Die Ladung zur Hauptversammlung kann bei Beibehaltung gleicher Fristen durch Veröffentlichung im monatlichen Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung, die vor der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei dem Kreisjägermeister anzuzeigen. Der Kreisjägermeister hat dann diese Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen und bekannt zu geben.

Der Kreisjägermeister kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Ladungsfrist von drei Wochen einberufen.

Der Kreisjägermeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Über Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Kreisjägermeister.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen und Beschlüsse in der Hauptversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen und Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

Über die Verhandlung und die Wahlen der Hauptversammlung und die jeweiligen Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und von dem Kreisjägermeister zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers ist ein Vertreter durch den Kreisjägermeister zu bestimmen.

Für die Wahl des Kreisjägermeisters bestimmt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Die weiteren Wahlen auf der Hauptversammlung werden durch den Kreisjägermeister durchgeführt.

In das Amt als Kreisjägermeister, stellvertretende Kreisjägermeister, Schatzmeister, Schriftführer, Kassenprüfer, Hegeringleiter und stellvertretender Hegeringleiter können nur Mitglieder gewählt werden.

Vor Beginn der Hauptversammlung sind Mitgliederlisten auszulegen, in die sich die anwesenden Mitglieder einzutragen haben.

Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Die neu gewählten Amtsträger übernehmen ihre Vereinsgeschäfte mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl. Bis dahin liegen die Vereinsgeschäfte in den Händen der Amtsvorgänger.

§ 9 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person über 15 Jahre werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, schriftlich seine Beschwerde der nächsten Hauptversammlung vorzutragen, die dann endgültig entscheidet.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet:

- Die vom Verein erlassenen Satzungen und Anordnungen einzuhalten.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und als Geldzahlung in Euro bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, sind zu einer anteiligen Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod eines Mitgliedes
- Freiwilligen Austritt, der nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (Poststempel) schriftlich zu erklären ist. Entscheidend ist der Zugang bei der Geschäftsstelle.
- Ausschluss

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Hierzu gehört auch die Nichtzahlung oder die nicht vollständige Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt eine erstmalige Mahnung, dann eine wiederholte (2.) Mahnung und als dritte und letzte Maßnahme Androhung des Ausschlusses vom Kreisverein.

- b) wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit oder des Tierschutzes grob verstößt.
- c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit schädigen.
- d) wenn es durch den Disziplinausschuss des Landesjagdverbandes Baden – Württemberg e.V. ausgeschlossen wird. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist sein Fehlverhalten mit Einleitung des Ausschlussverfahrens vorher schriftlich vorzuhalten.

Das Mitglied ist daraufhin anzuhören, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes auf Ausschluss oder auf Niederschlagung des Ausschlussverfahrens ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss kann sich das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheides an die Hauptversammlung wenden. Diese entscheidet dann endgültig. Eine Vertretung des Mitgliedes durch einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe ist zulässig.

Der Vorstand muss nicht zwingend auf Ausschluss des Mitgliedes erkennen, sondern kann im Einzelfall Rügen oder Abmahnungen aussprechen.

Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austrittes erlöschen die Verpflichtungen des Vereines und die Rechte des Mitgliedes.

Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Die Hegeringe

Der Verein bildet Hegeringe als unselbstständige Untergliederungen zur örtlichen Wahrnehmung der Vereinsaufgaben.

Ausdehnung und Abgrenzungen der einzelnen Hegeringe untereinander werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Dabei sind jagdliche und landeskulturelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Abgrenzung der Hegeringe untereinander sind die betroffenen Hegeringleiter vorher zu hören.

Jedem Mitglied steht es frei, sich demjenigen Hegering anzuschließen, in dessen Bereich es seinen jagdlichen Mittelpunkt hat. Das Mitglied hat sich in diesem Fall bei dem dann zuständigen Hegeringleiter zu melden. Dieser Entschluss des Mitgliedes ist unverzüglich durch den Hegeringleiter der Geschäftsstelle mitzuteilen. Ansonsten entscheidet der Wohnort des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann nur einem Hegering angehören.

Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter werden von der Hegeringversammlung auf vier Jahre gewählt.

Die Hegeringversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von drei Wochen einzuberufen. Für die Einladung, Durchführung und Wahlen sind die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

Jedes Hegeringmitglied hat nur eine Stimme.

Die Einladungen zu den übrigen Hegeringveranstaltungen erfolgt formlos.

Steht einem Hegering kein Hegeringleiter mehr vor, so führt dessen Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl weiter.

Ist auch kein Stellvertreter vorhanden, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Hegeringleiter bis zur nächsten Hegeringversammlung. Der kommissarische Hegeringleiter hat baldigst eine Hegeringversammlung einzuberufen.

Die Aufgabe der örtlichen Hegeringe ist es, die Richtlinien und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zu vollziehen und die Mitglieder vor Ort zu organisieren und zu betreuen.

Dazu gehört:

- Unterrichtung der Mitglieder über alle Vorstandsbeschlüsse und jagdpolitischen Fragen
- Koordinierung von Abschussplänen
- Mitwirkung von Abschussplanfestsetzungen
- Planung und Durchführung von Biotopmaßnahmen und Bejagungsrichtlinien.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen ist, beschlossen werden.

In dieser Hauptversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Auch in dieser Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereines nur mit $\frac{3}{4}$ der wirksam abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Bei der Auflösung, Wegfall des Vereinszweckes oder staatlicher Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen Organisationen zu, die dem Zweck des Vereines am nächsten stehen. Diese Organisationen müssen unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Hauptversammlung kann insoweit einen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens fassen.

Wird kein Beschluss gefasst, fällt das Vereinsvermögen an das Kurpfälzische Museum in Heidelberg, mit der Maßgabe, dieses für jagdhistorische Zwecke zu verwenden.

Mit dem Auflösungsbeschluss wird der Kreisjägermeister zum Liquidator bestellt. Es können weitere Liquidatoren bestellt werden.

§ 13 Die Kassenprüfer

Das gesamte Rechnungswesen des Vereines ist hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen.

Das Ergebnis der Kassenprüfer ist in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Sind die Kassenprüfer nicht in der Lage, eine abschließende Prüfung vorzunehmen, kann der geschäftsführende Vorstand im Bedarfsfall einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer beauftragen.

10

§ 14

Die Heidelberger Jägervereinigung erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungen, Disziplinar- und Verbandgerichtsordnungen des Landesjagdverbandes Baden – Württemberg e.V., des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. und des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung an, sofern diese Vorschriften nicht der Gemeinnützigkeit des Vereines entgegenstehen. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Die Heidelberger Jägervereinigung führt ein eigenes Vereinsabzeichen und verleiht eine Ehrennadel.

Die Ehrennadel wird für besondere Verdienste um die Heidelberger Jägervereinigung verliehen.

Die Ehrennadel wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Kreisjägermeister verliehen.

Mitglieder, denen die Ehrennadel verliehen wurde, können von der Beitragspflicht durch den geschäftsführenden Vorstand befreit werden.

§ 16

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.